



## Harte Praxis des Zürcher Sozialamtes und der Vormundschaftsbehörde ge- genüber Kindern in der Nothilfe

Fall 121/17.08.2010 Dem 11-jährigen «Arian» wird in der Nothilfe ein sehr belastendes Wohn-  
umfeld zugemutet, obwohl laut Nothilfeverordnung auch andere Lösungen möglich wären.

**Schlüsselworte :** [UNO-Kinderrechtskonvention Art. 2, Art. 3, Art. 27](#); [Nothilfe-Verordnung Kanton ZH](#), Nothilfe, abgewiesene Asylbewerber

**Person/en :** «Farid» geb. 1965, «Arian» geb. 1999

**Heimatland:** Afghanistan

**Aufenthaltsstatus:** abgewiesene Asylsuchende, im Wieder-  
erwägungsverfahren, Nothilfebeziehend

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Farid» kommt mit seinem Sohn «Arian» aus Afghanistan und ersucht aus Angst vor einer Familienfehde, die er unwissentlich ausgelöst hat, Asyl in der Schweiz. Das BFM glaubt ihm nicht und weist das Asylgesuch ab. «Farid» und sein Sohn «Arian» können zuerst den Ausgang des Asylgesuches in einer Gemeinde abwarten, aber anfangs 2009 werden sie in die Nothilfeunterkunft NUK Juchstrasse in eine Barackensiedlung verwiesen. Der Aufenthalt an der Juchstrasse belastet den 11-jährigen «Arian» sehr. Es gibt dort keine Kinder in seinem Alter. Er erlebt die Spannungen zwischen den Nothilfebezügern und die Polizeirazzien. Er hat Angst auch in der Nacht. In der Schule kann er sich kaum konzentrieren. Er muss die Klasse wiederholen, obwohl er in der Heimat ein ausgezeichneter Schüler war. Nichtsdestotrotz muten die Zürcher Sozialbehörden dem 11-jährigen Jungen «Arian» den Aufenthalt in der Nothilfeunterkunft zu und weisen zum Teil mit unsensiblen und zynischen Begründungen eine Rückführung in die Gemeindestrukturen ab.

### Aufzuwerfende Fragen

- UNO-Kinderkonvention hat die Schweiz auch unterschrieben, warum beziehen sich die Behörden nicht auf deren Inhalt?
- Wozu gibt es eine Nothilfeverordnung, wenn sie nicht angewandt wird?
- Warum wird die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde nicht tätig? Sie muss von Amtes wegen einschreiten, da offensichtlich das Kindeswohl nicht beachtet wird.
- Werden Kinder als Druckmittel gegenüber ihren Eltern in der Nothilfe benützt, statt das Kindeswohl zu beachten?
- Kinder tragen keine Verantwortung für die Situation durch die sie mit ihren Eltern in die Nothilfe geraten, trotzdem wird ihnen zusammen mit der Familie die volle Härte einer Nothilfe zugemutet.

*Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite*

### **Chronologie**

2007, Aug. Asylgesuch

2008, Okt., Ablehnung des Asylgesuchs, Nichteintreten des BVG auf den Rekurs aufgrund der um einen Tag verpassten Frist

2009, Juli Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch, da der Kostenvorschuss von 1200 Franken nicht bezahlt werden konnte.

2009, Dez. «Farid» und «Arian» werden ins Nothilfezentrum verwiesen

2009, Gesuch um Rückführung in die Gemeinde und Entlassung aus der Nothilfe

2010, Jan. Das Gesuch wird abgewiesen, «Arian» wird weiterhin der Aufenthalt im Nothilfezentrum zugemutet

2010, Jan. Eingabe eines Wiedererwägungsgesuchs

2010, Febr. Rekurs gegen den Entscheid des Sozialamtes an die Sicherheitsdirektion des Kantons ZH, hängig

### **Beschreibung des Falls**

«Farid» verlässt wegen eines schwerwiegenden Familienkonflikts, der zwei Familien in eine blutige Familienfehde ziehen kann, mit seinem Sohn «Arian» Afghanistan. Er ersucht 2007 in der Schweiz um Asyl. Vater und Sohn warten in einer Zürcher Gemeinde auf den Entscheid. «Farids» Ausführungen wird nicht geglaubt und das Asylgesuch wird im Oktober 2008 abgewiesen. «Farid» findet eine Arbeit, gliedert sich dort gut ein, er muss diese aufgeben, als das Asylgesuch abgewiesen wird. Im Dezember 2009 werden «Farid» und sein 11-jähriger Sohn «Arian» in die Nothilfeunterkunft (NUK) Juchstrasse verwiesen, eine ehemalige Gastarbeiter-Baracken-Siedlung in Altstetten im Industriegebiet zwischen Bahnhof und der 6-spurigen Autobahn. Die BewohnerInnen sind, in der Regel zu zweit, in einem 9 m2 grossen Zimmer untergebracht. Es gibt in der NUK nur eine Küche, einen Aufenthaltsraum und sanitäre Anlagen, die von allen benutzt werden. Die NUK hat insgesamt Platz für 90 Personen.

«Arian», ein Junge, ist dort das einzige Kind in seinem Alter, einen Spielplatz gibt es nicht. In der NUK halten sich vorwiegend Männer auf, die auf Grund der Nothilfe in einer prekären Situation sind. Spannungen sind daher an der Tagesordnung. In der NUK finden regelmässig Polizeirazzien und -kontrollen statt, bis zu dreimal im Monat. Morgens werden ab und zu Leute für die Ausschaffung abgeholt. Eines Morgens wird auch «Farid» für eine Zuführung auf die Afghanische Botschaft abgeholt. «Arian» wird, ohne grosse Erklärung was mit seinem Vater geschieht, einer Nachbarin für drei Tage zu Betreuung überlassen. Im Januar holt die Polizei «Farid» und «Arian» am frühen Morgen für die Ausschaffung ab, bringt sie ins Gefängnis Kaserne und anschliessend auf den Flughafen, dort werden sie dann freigelassen. Das ist insgesamt eine sehr belastende Umgebung für ein 11-jähriges Kind. Dazu kommt noch, dass «Farid» und «Arian» unmittelbar neben dem Aufenthaltsraum untergebracht sind. Abend für Abend finden sich dort die Flüchtlinge ein, zum Teil alkoholisiert, Spannungen werden lautstark ausgetragen. Es ist auch schon zu Verletzten gekommen. «Arian» hat darum auch während der Nacht Angst.

«Arian» besucht die Primarschule im nahen Schulhaus, sein Leben in der NUK und die unsichere Situation belasten ihn aber so stark, sodass er in der Schule, trotz seinem Willen und seiner Intelligenz, Schwierigkeiten hat sich zu konzentrieren, mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu machen. Er scheint oft abwesend. Das Gesuch um einen Transfer zurück in die Gemeinde weist das Kantonale Sozialamt ab, der Aufenthalt im NUK Juchstrasse sei vertretbar, er sei u.a. erfolgreich eingeschult. Auch die Vormundschaftsbehörde lehnt ab. Zynisch unterstellt diese dem Vater, er benutze den Sohn, um aus der Nothilfe zu gelangen. Die Nöte des Jungen werden ausgeblendet. Die Vormundschaftsbehörde zeigt eine erschreckende Unsensibilität gegenüber dem Kind. Um das Leben für «Arian» im Nothilfezentrum Juch erträglich zu machen bietet die Vormundschaftsbehörde: eine Erziehungshilfe für den Vater, den Hortbesuch zweimal in der Woche und zweimal in der Woche ein Gespräch mit der Lehrerin an. Im Juli wird klar, dass er die letzte Klasse wiederholen muss. Der Bericht des Schulpsychologischen Dienstes der Stadt Zürich stellt fest, dass «Arian» eine psychotherapeutische Behandlung braucht und dass die Unterkunft in der NUK eine psychische Stabilisierung verunmöglicht.

Die Schweiz hat die Uno-Kinder-Konvention unterschrieben, darin wird in Art. 3 klar ausgeführt, dass das Kindeswohl bei Verfahrensentscheiden berücksichtigt werden muss. Auch in der Nothilfe Verordnung des Kantons Zürich ist festgehalten, dass auf «verletzliche Personen» Rücksicht genommen werden und diese gegebenen Falls gesondert untergebracht werden sollen. Trotzdem wird dem 11-jährigen «Arian», der Aufenthalt im Nothilfezentrum weiterhin zugemutet. Der Rekurs bei der Sicherheitsdirektion des Kantons ist immer noch hängig.

**Gemeldet von : Freiplatzaktion Zürich**

**Quellen :** Dossiers des Betroffenen, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, Nov. 2009, darin: über Familienfehden.